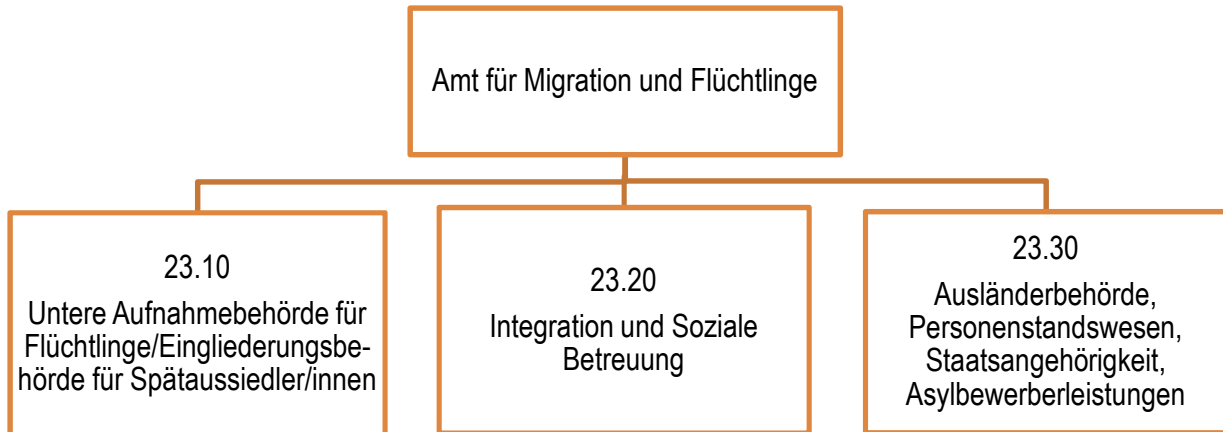


Amt für Migration und Flüchtlinge Geschäftsbericht 2020

Vorbemerkungen und Aufbau des Amtes

Das Amt für Migration und Flüchtlinge vereint Aufgaben im Bereich der Menschen mit Migrationshintergrund und ist in drei Sachgebiete aufgeteilt.



Mit Stand zum 31.12.2020 waren im Amt für Migration und Flüchtlinge 43,36 Vollzeitstellen mit 48 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt. Hiervon waren sechs in einem Beamtenverhältnis und 42 in einem angestellten Beschäftigungsverhältnis. Mit der Verstetigung der Aufgaben konnte die Zahl der befristeten Arbeitsverträge auf unter 15 Prozent gesenkt werden. Aufgrund von Fluktuation waren im Jahr 2020 regelmäßig Stellen trotz bestehenden Personalbedarfs nicht besetzt.

Das Amt für Migration und Flüchtlinge befindet sich in der Wittlensweilerstraße 3 in Freudenstadt im Integrationszentrum Freudenstadt (IZF). Die Ausländerbehörde der Stadt Freudenstadt ist an der gleichen Adresse mit eigenen Büroräumen untergebracht. Das Jobcenter Landkreis Freudenstadt hat Anfang 2021 die Arbeitsvermittlung umstrukturiert und die Spezialisierung bei der Vermittlung für geflüchtete Menschen aufgehoben und die Büros im IZF aufgegeben. Die enge und konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter und dem Integrationsmanagement des Landkreises wird weiterhin fortgesetzt.

Der Geschäftsbericht gibt eine zusammenfassende Übersicht über die Aufgabeninhalte und Handlungsschwerpunkte der verschiedenen Sachgebiete des Amtes für Migration und Flüchtlinge im Jahr 2020 wieder. Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben.

Herausforderungen der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie durchdrang ab dem Frühjahr 2020 fast jeden Lebensbereich und damit auch die Arbeit im Amt für Migration und Flüchtlinge. Im gesamten Landratsamt wurden verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung der Infektionsgefahr und Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur ergriffen. Direkte Kontakte und Besprechungen wurden innerhalb und außerhalb des Amtes stark reduziert, wo umsetzbar wurden Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt. Zudem wurde entsprechend der Entwicklung der Inzidenzwerte die Aufteilung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in zwei Schichten im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Mai 2020 sowie ab Ende Oktober 2020 bis Ende Juni 2021 angeordnet. Gemeinsames Arbeiten oder die gleichzeitige Anwesenheit in einem Raum war Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus unterschiedlichen Schichten

nicht erlaubt. Dies stellte sicher, dass auch bei Ausfall einer Schicht wegen Erkrankung/Quarantäne die andere Schicht weiter arbeitsfähig geblieben wäre.

Die Pandemie hatte nicht nur auf die Rahmenbedingungen der Tätigkeitsbereiche Auswirkungen, sondern bestimmte auch wesentlich Inhalte der Arbeit des Amtes für Migration und Flüchtlinge im Jahr 2020 mit. So erhöhte das Land kurzzeitig im Frühjahr 2020 die Zahl der zugewiesenen Asylbewerber. Diese wurden teils übergangsweise in Quarantäneunterkünften aufgenommen und getestet, um eine Verbreitung der Infektionen aus den Landeserstaufnahmestellen zu vermeiden. Über das gesamte Jahr hat sich die Zahl der zugewiesenen Personen verringert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass durch die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Grenzschließungen generell Migrationsbewegungen erschwert wurden.

Die Vermeidung bzw. Begrenzung eines unmittelbaren Infektionsgeschehens in den großen Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises, in denen relativ viele Menschen auf wenig Raum leben, war ein Hauptziel im Jahr 2020. Die Aufklärung der Bewohner über die Regeln im Umgang mit der Corona-Pandemie durch beständige und aktuelle Informationen in verschiedenen Sprachen war hierbei von zentraler Bedeutung. Dazu wurden mehrsprachige Informationsflyer verteilt und persönliche Gespräche mit den Bewohnern an den dafür bereits im Frühjahr 2020 mit Plexiglasscheiben ausgestatteten Schaltern der Unterkünfte geführt. Da sich die Arbeit in den Gemeinschaftsunterkünften nicht aus dem Home-Office erledigen lässt, waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimverwaltung, Sozialbetreuung, Hausmeisterdienste und des Integrationsmanagements auch während der Corona-Pandemie mit außerordentlichem Engagement und Einsatz beständig in den Gemeinschaftsunterkünften vor Ort.

Der Umgang mit dennoch auftretenden positiven Testergebnissen und der daraus folgenden Absonderung (Isolation von Infizierten bzw. Quarantäne von Kontaktpersonen) war eine weitere wichtige Aufgabe. Aufgrund der landeseinheitlichen Regelungen stehen Bewohnern von Gemeinschaftsunterkünften lediglich rund sieben Quadratmeter Wohnfläche pro Person zu, wodurch eine Absonderung regelmäßig zusätzlich belastend ist. Zudem sind die Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften oftmals auf die Nutzung einer Gemeinschaftsküche angewiesen. Viele Bewohner verfügen darüber hinaus über kein soziales Netzwerk in der Nähe ihrer Unterkunft, weshalb die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs geregelt werden musste.

Durch interne Verlegungen und Auszüge konnten Raumkapazitäten in einzelnen Unterkünften des Landkreises bereitgestellt werden, um dort positiv getestete Personen für die Dauer der Absonderung aufzunehmen. Zusätzlich wurde vorübergehend ein weiteres Objekt gezielt als Absonderungsunterkunft angemietet. Die Absonderung von positiv Getesteten war im Jahr 2020 lediglich in wenigen Fällen notwendig. Dennoch sorgte diese für ein hohes Arbeitsaufkommen, da bei den in den Unterkünften verbliebenen Kontaktpersonen etwaige Krankheitssymptome überwacht werden mussten, insbesondere durch die direkte Fiebmessung. Weiter musste eine externe Versorgung mit Mahlzeiten etabliert werden. Die Betreuung und Versorgung der Bewohner wurde in den Zeiten der Absonderung auch am Wochenende und an Feiertagen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes sowie einen Sicherheitsdienst gewährleistet.

Neben den Herausforderungen in den Gemeinschaftsunterkünften wirkten sich die Kontaktbeschränkungen besonders in der dadurch nur sehr eingeschränkt möglichen Netzwerkarbeit im Bereich der Integration aus. In der Ausländerbehörde mussten verschiedene Ausnahmeregelungen und zusätzliche Verordnungen bei der Prüfung von aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen beachtet werden. Die Vorsprache von Bürgerinnen und Bürgern war durchgehend mit Terminvereinbarung möglich. Im Bereich der Leistungssachbearbeitung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hatte die Pandemie auf die Höhe der Leistungsaufwendungen, sicherlich auch wegen der Ausweitung des Kurzarbeitergeldes, nur geringe Auswirkungen.

Sachgebiet 23.10 – Untere Aufnahmebehörde für Flüchtlinge/ Untere Eingliederungsbehörde für Spätaussiedler/innen

Vorbemerkungen und Aufbau des Sachgebietes

Die Untere Aufnahmebehörde ist als untere Verwaltungsbehörde zuständig für die Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern, Geduldeten und Kontingentflüchtlingen in Unterkünften der vorläufigen Unterbringung. Sie teilt sich organisatorisch in die Aufgabengebiete Zentrale Steuerung einschließlich Belegungsmanagement, Gebäudemanagement inklusive Hausmeisterdienste und Heimverwaltung.

Die Untere Eingliederungsbehörde ist für die Unterbringung und soziale Betreuung von einreisenden Spätaussiedler/-innen zuständig, bietet Beratung zum Bundesvertriebenengesetz an und stellt Zweitschriften der Spätaussiedlerbescheinigung aus. Die Zahl der neu einreisenden Spätaussiedler/-innen ist seit einigen Jahren auf niedrigem Niveau. Im Jahr 2020 wurden dem Landkreis 18 Personen zugewiesen. Für die Unterbringung werden keine separaten sogenannten Übergangswohnheime im Landkreis betrieben, sondern es findet im Bedarfsfall eine Aufnahme in einer Unterkunft der vorläufigen Unterbringung für Flüchtlinge statt. Ende 2020 lebten zehn Spätaussiedler/-innen in einer Unterkunft des Landkreises.

Aufnahme von Asylbewerbern in der vorläufigen Unterbringung

Das Land weist den Landkreisen Personen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, zur Unterbringung in die vorläufige Unterbringung zu. Die zugewiesenen Personen sind in der Regel seit ca. drei bis sechs Monaten in Deutschland und bleiben je nach Einzelfall für eine Zeitspanne von mehreren Monaten bis zu mehreren Jahren in den Unterkünften des Landkreises. Die Zahl der Zuweisungen beläuft sich im Jahr 2020 auf 91 Personen und ist gegenüber 122 Personen im Jahr 2019 um ca. 25 Prozent zurückgegangen.

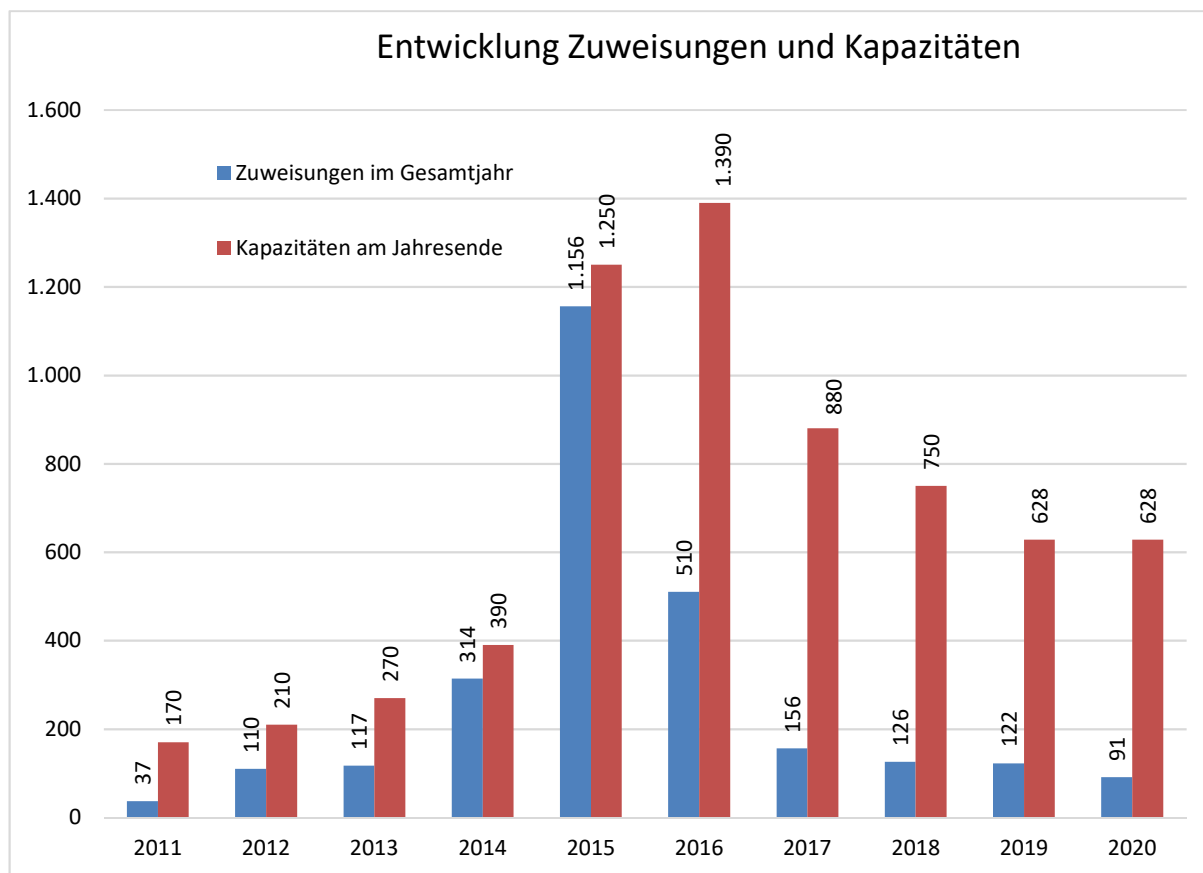
Entsprechend der Entwicklung der Zuweisungen müssen die Landkreise für diese Aufgabe Unterkünfte bereitstellen. Dabei wird im Landkreis Freudenstadt auf die Miete geeigneter Sammelunterkünfte (Gemeinschaftsunterkünfte) sowie ergänzend von Wohnungen gesetzt. Anfang 2016 waren perspektivisch bis zu 1.700 Plätze in der konkreten Vorbereitung für die Unterbringung. Nach dem plötzlichen Rückgang der Zuweisungszahlen im Frühsommer 2016 wurden bis Ende 2017 fast 50 Prozent der Plätze gegenüber dem Maximalstand wieder abgebaut.

Dieser Abbau hat sich in geringerem Maße 2018 und auch 2019 fortgesetzt. Im Jahr 2020 wurden keine weiteren Unterkünfte abgebaut. Trotz der zwischenzeitlich zurückgegangenen Zuweisungszahlen lebten Ende 2020 immer noch ca. 440 Personen in den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung. Der überwiegende Teil dieser Personen (ca. 72 Prozent) ist der rechtlichen Anschlussunterbringung zuzuordnen. Im Jahresdurchschnitt lebten ca. 470 Personen in den Unterkünften.

Die weitere Entwicklung der benötigten Unterbringungskapazität wird ständig beobachtet. Gegenwärtig muss der Landkreis jeden Monat eine Person mit gesundheitlichen Einschränkungen aufnehmen. Hierdurch ergeben sich teilweise besondere Platzbedarfe. Eine angemessene Kapazitätsreserve wird zudem für einen etwaigen Anstieg der Flüchtlingszahlen, aber auch für regelmäßig notwendige Verlegungen zwischen den Unterkünften, vorgehalten.

Der umfangreiche Auf- und Abbau der Kapazitäten der vergangenen Jahre war mit extremen Anstrengungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes, die direkt oder indirekt in diesem Bereich tätig sind, verbunden. Auch weiterhin geht die Aufgabe der bedarfsgerechten Unterbringung mit verschiedenen

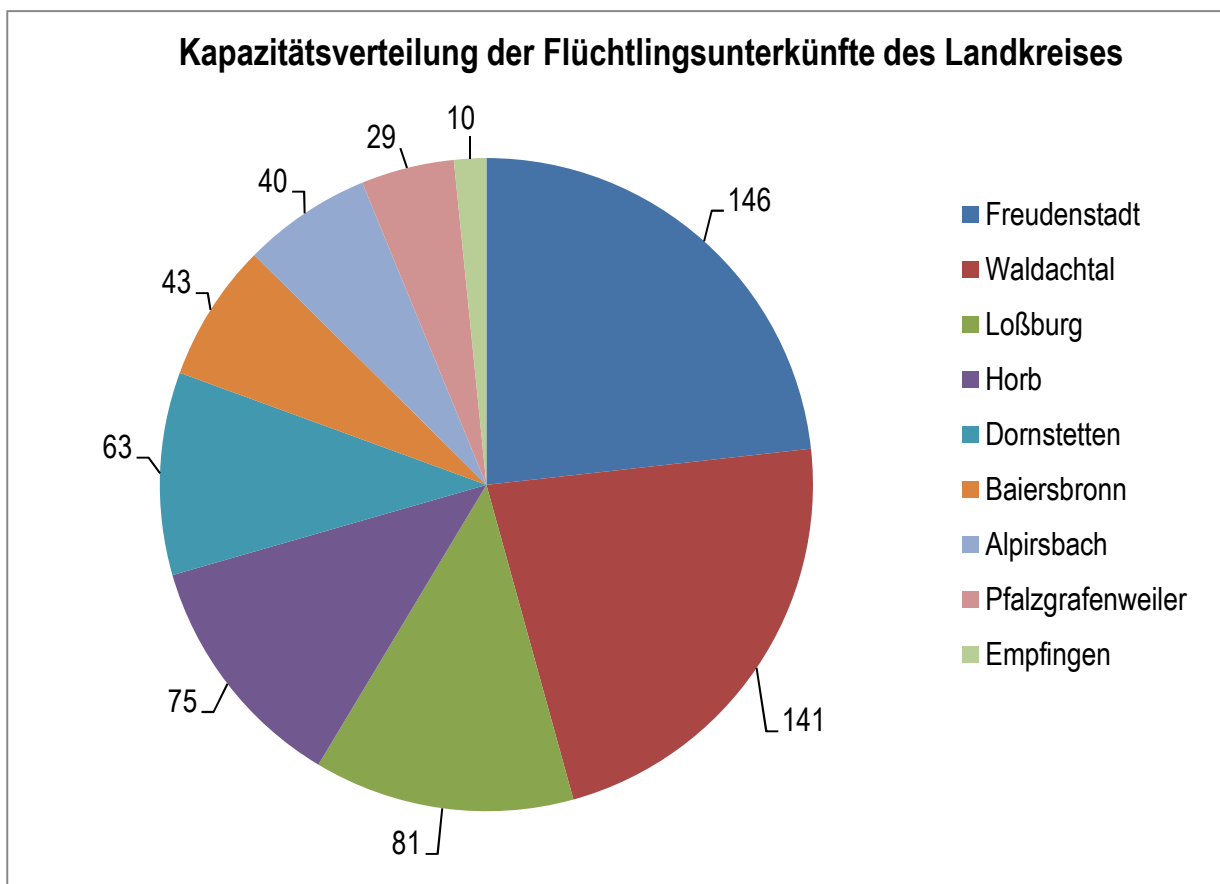
sozialen Herausforderungen einher, die mit der Versorgung von Menschen aus unterschiedlichen Ländern und Kulturkreisen auf begrenztem Raum zusammenhängen. Diese Aufgaben können nur dank der hohen Einsatzbereitschaft des Personals bewältigt werden. Hierfür sind auch weiterhin qualifizierte und erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter notwendig.



Der Landkreis verfügt Ende 2020 über Kapazitäten in der vorläufigen Unterbringung von 628 Plätzen an 20 Standorten. Davon bieten Gemeinschaftsunterkünfte an sechs Standorten zwischen 40 und 130 Personen Platz (insgesamt 434 Plätze). Die übrigen Standorte sind Wohnungen mit geringeren Kapazitäten (insgesamt 194 Plätze). Die Erfahrung hat gezeigt, dass Gemeinschaftsunterkünfte gegenüber Wohnungen ökonomischer bewirtschaftet werden können, Wohnungen aber bei den Bewohnern begehrter sind.

Das vom Land geforderte Abbaukonzept, welches einen Abbau von Leerstand bei den vorhandenen Unterkünften bis zu einer Mindestauslastung von 80 Prozent vorsieht, ist seit dem Frühjahr 2020 wegen der unklaren Migrationsentwicklungen ausgesetzt. Dennoch konnte diese Zielvorgabe für das Jahr 2020 aufgrund der in den Unterkünften stattfindenden Anschlussunterbringung mit einer durchschnittlichen tatsächlichen Belegungsquote von ca. 75 Prozent annähernd gehalten werden. Die weiteren Entwicklungen bleiben abzuwarten.

Von den Ende 2020 in den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung lebenden ca. 430 Personen (ohne Spätaussiedler/-innen) verfügen ca. 75 Personen über die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und haben damit ein befristetes Aufenthaltsrecht in Deutschland. Bei weiteren ca. 120 Personen wurde das Asylverfahren endgültig negativ abgelehnt. Diese Personen sind ausreisepflichtig. Die übrigen ca. 235 Personen befinden sich im Asylverfahren oder im Klageverfahren gegen eine ablehnende Entscheidung. Es ist zu erwarten, dass ein großer Teil dieser Personen kein Bleiberecht in Deutschland erhält.



Für das Jahr 2021 wird von einem Gesamtzugang von ca. 120 Personen und damit wieder einer leichteren Steigung ausgegangen. Die weitere Integration der Menschen mit Bleiberecht sowie die Klärung der Perspektive der ausreisepflichtigen Personen wird eine Hauptaufgabe des Amtes für Migration und Flüchtlinge bleiben.

Anschlussunterbringung in den Städten und Gemeinden

Die Unterscheidung, ob sich eine Person in der vorläufigen Unterbringung oder rechtlichen Anschlussunterbringung befindet, ist für die finanzielle Verantwortlichkeit relevant. Für die vorläufige Unterbringung erfolgt derzeit die umfassende Erstattung der tatsächlichen Kosten des Landkreises durch das Land. Für Leistungsausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und darin enthaltene Unterbringungskosten in der rechtlichen Anschlussunterbringung des Landkreises hat das Land erstmals ab 2017 Beträge erstattet.

Weiter ist die Unterscheidung zwischen der vorläufigen Unterbringung und der rechtlichen Anschlussunterbringung für die Zuständigkeit bei der Bereitstellung von Unterkünften für die betroffenen Personenkreise von Bedeutung. Bei der vorläufigen Unterbringung ist der Landkreis und bei der Anschlussunterbringung sind die Kommunen grundsätzlich verantwortlich. Bei einer Unterbringung durch die Kommunen erhalten diese bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Unterkunftskosten durch den Landkreis und bei Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch durch das Jobcenter erstattet.

Im Landkreis leben Ende 2020 rund 1.680 Personen mit Fluchthintergrund, die seit dem Jahr 2014 nach Deutschland eingereist sind. Hiervon sind ca. 430 Personen in den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung des Landkreises wohnhaft, wovon ca. 310 Personen der Anschlussunterbringung zuzurechnen sind. Die restlichen Personen im Landkreis leben überwiegend in eigenem, d. h. privat gemieteten Wohnraum und in kleinerem Umfang in Unterkünften der Kommunen.

Unter den Personen in eigenem Wohnraum oder in den Unterkünften der Kommunen sind fast ausschließlich Menschen mit einer Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und damit einem befristeten Aufenthaltsrecht in Deutschland. Diese Personen haben in den letzten Jahren auch dank des außergewöhnlich großen ehrenamtlichen Engagements zahlreicher Bürgerinnen und Bürger im Landkreis auf einem angespannten Wohnungsmarkt eine eigene Wohnung gefunden.

Die relativ hohe Zahl der Personen in der rechtlichen Anschlussunterbringung, die in den Unterkünften des Landkreises untergebracht sind, ist auf die mit den Kommunen vereinbarte und vom Kreistag beschlossene Konsenslösung zurückzuführen. Diese sieht vor, dass insbesondere Personen mit geringer Bleibeperspektive bzw. abgelehnte Asylbewerber in der Anschlussunterbringung in den Unterkünften des Landkreises bleiben. Ebenso sollen Personen mit einem Bleiberecht möglichst direkt in eigenen Wohnraum ausziehen.

Die Konsenslösung wird beständig evaluiert und an die tatsächlichen Veränderungen angepasst. Dabei ist die Entwicklung mit Blick auf die freiwillige Rückkehr oder Abschiebung von abgelehnten Asylbewerbern sowie die Erfolgsaussichten von Personen mit einem Bleiberecht bei der Suche nach eigenem Wohnraum einzubeziehen. Die Suche nach Wohnraum hat sich in den vergangenen Jahren deutlich schwieriger gestaltet, so dass entsprechend der Konsenslösung im Jahr 2020 wieder Personen mit einem Bleiberecht den Kommunen zur dortigen Unterbringung zugewiesen wurden. In ähnlichem Umfang wird dies auch im Jahr 2021 fortgeführt.

Kostenerstattung des Landes – Aufwendungen des Kreishaushaltes

Die Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in der vorläufigen Unterbringung ist eine Landesaufgabe, die durch die Kreise als untere Verwaltungsbehörde erledigt wird. Das Land hat die in diesem Zusammenhang den Kreisen entstehenden Kosten bis 2014 über pauschale Zahlungen erstattet. Ab 2015 wurde zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden eine tatsächliche Kostenerstattung für die Aufwendungen in der vorläufigen Unterbringung vereinbart. Die Kreise erhalten ab 2015 Abschlagszahlungen auf die zu erwartende tatsächliche Kostenerstattung, so dass die Kreise nicht oder nur eingeschränkt in Vorleistung treten müssen.

Die tatsächliche Kostenerstattung ist mit einem großen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Erstellung der Abrechnung durch die Kreise und die Prüfung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe verbunden. Die Abrechnung für das Jahr 2016 wurde im März 2020 abgeschlossen. Der Landkreis musste für das Jahr 2016 insgesamt 510.266,99 EUR an zu viel erhaltenen Abschlagszahlungen an das Land zurückerstatten.

Bei der Kostenerstattung für das Jahr 2017 mussten auf Anforderung durch das Land bis März 2020 verschiedene Angaben nachgeliefert bzw. Berechnungen angepasst werden. Das Land hat die geänderten Abrechnungen akzeptiert, der Abschluss der Kostenerstattung für 2017 wird für das Spätjahr 2021 erwartet. Der Landkreis rechnet mit einer Nachzahlung des Landes.

Die Abrechnung für das Jahr 2018 wurde im Sommer 2020 eingereicht und im Februar 2021 dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorgestellt und diskutiert. Daraus resultierende offene Fragestellungen sind noch nicht abschließend geklärt. Für das Jahr 2019 war die Abrechnung bis Ende September 2021 einzureichen. Ob der Landkreis von den bereits erhaltenen Abschlagszahlungen des Landes ab dem Jahr 2018 Rückzahlungen leisten muss oder Nachzahlungen erhält, hängt vom jeweiligen endgültigen Abschluss der Spitzabrechnung ab. Soweit nach überschlägigen Berechnungen absehbar und notwendig, wurden vom Landkreis Rückstellungen für etwaige Rückzahlungen vorgenommen.

Für die Aufwendungen der Kreise in der rechtlichen Anschlussunterbringung erfolgte lange Zeit keine Kostenerstattung des Landes. Hier fallen vorwiegend Aufwendungen für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einschließlich Unterkunftskosten sowie damit zusammenhängend Verwaltungskosten an. Die Aufwendungen in diesem Bereich sind seit 2017 durch den größer werdenden Personenkreis in der Anschlussunterbringung gestiegen. Das Land hat in der Folge für die Jahre 2017 bis 2020 eine pauschale Kostenerstattung zugesagt und Beträge überwiesen.

Ab dem Jahr 2021 können nach entsprechender Einigung der kommunalen Landesverbände mit dem Land die tatsächlichen Leistungsausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit dem Land abgerechnet werden. Die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Anschlussunterbringung verbleiben beim Kreis.

Die exakte Bezifferung der nicht durch das Land abgedeckten Aufwendungen des Landkreises für die Aufgabe der vorläufigen Unterbringung und der Anschlussunterbringung ist aufgrund der erheblichen Zeitdifferenzen zwischen Anfall der Aufwendungen und Erstattung durch das Land derzeit nicht möglich. Das Land beabsichtigt zudem, trotz der erst für die rechtliche Anschlussunterbringung eingeführten Abrechnung der tatsächlichen Aufwendungen bei der Abrechnung der vorläufigen Unterbringung wieder zu einer pauschalen Erstattung zurückzukehren. Der Landkreis wird weiterhin die Entwicklungen auf Landesebene beobachten und sich beständig mit dem Landkreistag abstimmen. Je nach Ergebnis wird der Landkreis Anpassungen an die tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen prüfen.

Die Aufwendungen für geflüchtete Menschen unterliegen unabhängig von der Frage der letztendlichen Kostentragung durch das Land oder die kommunale Seite einer strengen Kostenkontrolle. Dies beinhaltet die stringente Prüfung von Aufwendungen für die Unterkünfte sowie von Ansprüchen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Auf der Einnahmeseite werden ebenso im vorgegebenen rechtlichen Rahmen Erträge geltend gemacht. Hierzu zählt auch die aufwandsdeckende Kalkulation von Wohnheimgebühren. Diese wurden zuletzt im Jahr 2019 neu kalkuliert. Die Aufgabenerledigung in der Unteren Aufnahmebehörde und damit die Höhe der dort anfallenden Erträge und Aufwendungen unterliegt einer ständigen Prüfung durch das Land, die Gemeindeprüfungsanstalt sowie das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

Sachgebiet 23.20 – Integration und Soziale Betreuung

Vorbemerkungen und Aufbau des Sachgebietes

Im Sachgebiet 23.20 werden Aufgaben des Integrationsmanagements für geflüchtete Menschen mit einem Bleiberecht in Deutschland wahrgenommen. Zudem ist hier die Soziale Betreuung von Asylbewerbern und Geduldeten im Bereich der Unteren Aufnahmebehörde angesiedelt. Dieses Aufgabengebiet ist wegen des Umfangs des Sachgebietes 23.10 sowie zur Stärkung der Aufgabenstellung der Integration in das Sachgebiet 23.20 eingegliedert. Dem Sachgebiet sind zusätzlich das Verwaltungssekretariat des Amtes sowie die Integrationsbeauftragte des Landkreises zugeordnet.

Soziale Betreuung in der vorläufigen Unterbringung

Die Soziale Betreuung ist für geflüchtete Menschen im Asylverfahren oder mit einer ablehnenden Entscheidung des Asylantrages zuständig. Zu den Aufgaben gehören allgemeine Hilfestellungen in Belangen des täglichen Lebens, im Umgang mit Behörden, individuellen Notlagen und familiären Konflikten. Die Soziale Betreuung unterstützt außerdem bei Erkrankungen, Erziehungsfragen und in der Schwangerschaft. Weiter gehört zum Handlungsauftrag die Vermittlung von Grundregeln des Zusammenlebens in Deutschland.

Zur Erfüllung des Auftrages ist die Soziale Betreuung eng mit hauptamtlichen und ehrenamtlichen Akteuren in diesem Bereich vernetzt. Ziel des Handelns ist die Aktivierung und Stärkung der Fähigkeiten der geflüchteten Menschen zum eigenständigen Handeln und die Einleitung der Integration in Deutschland. Gleichwohl umfasst die Tätigkeit auch die Unterstützung bei der Klärung der Perspektiven für eine Rückreise für Personen, deren Asylverfahren mit einer Ablehnung abgeschlossen wurde.

Die Soziale Betreuung in der vorläufigen Unterbringung wird durch das Land im Rahmen der Kostenerstattung finanziert. Das Land übernimmt die Kosten für einen Fallteiler von 1:110. Aufgrund des Fallteilers und der Zahl der Unterkünfte sind die Mitarbeiterinnen in diesem Bereich in der Regel für mehrere Standorte der vorläufigen Unterbringung zuständig.

Durch die Konsenslösung für die rechtliche Anschlussunterbringung werden im Landkreis Freudenstadt Asylbewerber mit langer Verfahrensdauer oder abgelehnte Asylbewerber mit dem Status einer Duldung nicht den Kommunen zur Anschlussunterbringung zugewiesen, sondern die Anschlussunterbringung erfolgt faktisch in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises. Dies hat zur Folge, dass sich in den Gemeinschaftsunterkünften zunehmend Personen mit fehlender Bleibeperspektive in Deutschland aufhalten.

In der Praxis stellt dies die Mitarbeiterinnen vor Ort vor große Herausforderungen, da die ablehnende Entscheidung des Asylverfahrens weitreichende Folgen, wie z. B. den Verlust einer einstmals erteilten Arbeitserlaubnis sowie auch die Kürzung von Sozialleistungen, haben kann. Dies sorgt für Frustration bei den Bewohnern und erhöht insgesamt die Gefahr von Konflikten.

Dem entgegenzuwirken ist allenfalls bedingt möglich und fordert ein hohes Maß an Fachlichkeit, welches durch beständige Weiterbildungen, unter anderem im Bereich Konfliktmanagement und durch Deeskalationstrainings, erreicht wird. Ebenso wichtig ist der Austausch in schwierigen Einzelfällen mit allen internen (z. B. Heimverwaltung, Sachbearbeitung, Gebäudemanagement) und externen Beteiligten (z. B. Ausländerbehörde, Bewährungshilfe, Klinik für Psychiatrie) zur Erarbeitung von gemeinsamen Lösungsstrategien.

Integrationsmanagement bei Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Das Aufgabengebiet des Integrationsmanagements ist auf den Pakt für Integration und die damit verbundene Landesförderung ab 2017 zurückzuführen. Die Integrationsmanager/-innen sollen den individuellen Integrationsprozess von Menschen mit einer Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft fördern. Dies geschieht durch aufsuchende, niedrigschwellige Sozialbegleitung und -beratung.

Die Aufgabe des Integrationsmanagements ist grundsätzlich den Kommunen zugeordnet, kann aber von diesen dem Landkreis übertragen werden. Dies ist im Landkreis Freudenstadt mit Ausnahme der Großen Kreisstadt Horb und der Gemeinde Baiersbronn geschehen. Der Landkreis steht im engen Austausch mit den Städten und Gemeinden bei der Durchführung des Integrationsmanagements.

Im Rahmen der übertragenen Aufgabe erhält der Landkreis vom Land eine Festbetragsfinanzierung, mit der die Personalkosten größtenteils abgedeckt sind. Das Land finanziert einen Fallteiler von ca. 1:70. Der Förderzeitraum wurde durch das Land auf insgesamt 60 Monate verlängert. Eine Verlängerung um weitere 12 Monate auf insgesamt 72 Monate ist unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel laut Ministerrundschreiben aus dem Juli 2021 geplant.

Die Fluktuation im Bereich des Integrationsmanagements hat gegenüber dem Jahr 2019 spürbar nachgelassen. Gründe hierfür sind auch die Entfristung von vier Stellen im Integrationsmanagement im Jahr 2020 auf Beschluss des Kreistages. Aktuell ist eine Stelle im Integrationsmanagement nicht besetzt, da mittelfristig zwei Rückkehrerinnen aus der Elternzeit erwartet werden.

Der Fokus bei der Förderung des individuellen Integrationsprozesses liegt auf der Verselbständigung der geflüchteten Menschen. Dazu ist das Integrationsmanagement eng mit anderen hauptamtlichen Akteuren vernetzt, insbesondere dem Jobcenter Landkreis Freudenstadt, um bedarfsgerecht vorhandene Strukturen und Angebote einbinden zu können. Das wichtigste Instrument in der Arbeit ist der individuelle Integrationsplan, in dem gemeinsam konkrete Ziele, z. B. für den Spracherwerb, festgelegt werden. Die Mitwirkung der Personen mit einer Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist freiwillig. Das Integrationsmanagement aktiviert und stärkt die vorhandenen Fähigkeiten der geflüchteten Menschen und begleitet diese beim Integrationsprozess.

Im Jahr 2020 wurden 229 neue Integrationspläne zusammen mit den geflüchteten Menschen erarbeitet. Es fanden insgesamt 10.575 Beratungsgespräche statt, 10.717-mal wurde an Regeldienste, Beratungsstellen und andere Behörden verwiesen und insgesamt 17.375-mal vernetzten sich die Integrationsmanager mit anderen Beteiligten im Aufgabenfeld (insbesondere mit kommunalen Integrationsmanagern oder -beauftragten, Sozialen Dienstleistern, Vereinen, Kirchen).

Integration von Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund

Seit 2011 steigt die Anzahl an Bewohnerinnen und Bewohnern mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Landkreis Freudenstadt stetig an. Ende 2020 hat der Kreis laut Zensus rund 118.400 Einwohnerinnen und Einwohner, von denen ca. 15.000 Menschen eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Das entspricht einem Anteil von ca. 13 Prozent an der Gesamtbevölkerung. Etwa 53,6 Prozent der ausländischen Bevölkerung stammt aus EU-Staaten. Rund ein weiteres Fünftel (ca. 22,0 Prozent) besitzt als Drittstaatsangehöriger eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (Niederlassungserlaubnis) und somit ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland. Ein Anteil von etwa 13,1 Prozent der ausländischen Bevölkerung lebt seit weniger als zwei Jahren in Deutschland, etwa 44,9 Prozent leben zwischen zwei und neun Jahren in Deutschland.

Die Zuwanderung von Menschen aus dem Ausland ist für die Gesamtgesellschaft mit Blick auf die allgemeine Bevölkerungsentwicklung im Landkreis bedeutsam. Nach der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes entwickelt sich die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im erwerbsfähigen Alter in den kommenden 15 Jahren stetig rückläufig. Bis im Jahr 2035 sinkt ihre Anzahl im Vergleich zum Jahr 2020 um mehr als 10 Prozent (ca. 6.500 Personen). Gleichzeitig steigt die Anzahl der Personen im Alter über 60 Jahre um mehr als 21 Prozent (ca. 7.200 Personen) an. Während das Segment derer, die als Arbeitskräfte auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, stetig schmaler wird, steigt das Durchschnittsalter der Bevölkerung somit beständig an (von durchschnittlich 44 Jahren im Jahr 2017 auf fast 47 Jahre im Jahr 2035). Damit gehört der Landkreis Freudenstadt in der Region Nordschwarzwald zu den Kreisen mit dem höchsten zu erwartenden Anstieg des Durchschnittsalters. Die Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen, die im Schnitt zumeist jünger sind als die hiesige Bevölkerung, mildern den Anstieg des Durchschnittsalters in der Gesamtbevölkerung ab. Zudem gleichen sie in Teilen den Trend der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung aus, der auf den demografischen Wandel und Wegzüge von Menschen aus dem Landkreis zurückgeht.

Unter den Bewohnerinnen und Bewohnern mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben Menschen mit Fluchthintergrund nur einen sehr geringen Anteil. Zum 31.12.2020 gelten ca. 13,4 Prozent der Bevölkerung mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Landkreis (etwa 1.990 Personen) als schutzsuchend, befinden sich also vor oder in einem Asylverfahren oder haben einen Asylantrag gestellt, der bereits anerkannt oder abgelehnt wurde. Ca. 12,3 Prozent der Schutzsuchenden (etwa 245 Personen) befinden sich vor oder in einem laufenden Asylverfahren, ca. 70,4 Prozent (ca. 1.400 Personen) haben das Asylverfahren abgeschlossen und besitzen einen anerkannten Schutzstatus und ca. 17,3 Prozent (ca. 345 Personen) weisen einen abgelehnten Schutzstatus auf (besitzen also eine sogenannte Duldung). Gemessen an der Gesamtbevölkerung ist der Anteil der Schutzsuchenden noch geringer; hier machen sie lediglich einen Anteil von 1,7 Prozent aus.

Die Erwerbslosenquote im Landkreis Freudenstadt liegt zum Jahresende 2020 bei ca. 3,8 Prozent und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 1,0 Prozent gestiegen. Auch die Arbeitslosenquote unter Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit war Ende 2020 mit ca. 5,2 Prozent höher als noch im Vorjahr (4,0 Prozent), aber dennoch auf einem verhältnismäßig niedrigen Niveau.

Die Integrationsarbeit war in Folge des deutlichen Anstieges der Flüchtlingszahlen seit 2015 lange überwiegend von der Arbeit für und mit Geflüchteten geprägt, obwohl diese nur einen Bruchteil der Gesamtzielgruppe der Menschen mit Migrationshintergrund oder ausländischer Staatsangehörigkeit ausmachen. Die Integration von Menschen kann aber nur erfolgreich gestaltet werden, wenn der Integrationsbegriff weit genug gefasst ist, die Lebensrealitäten der von Integrationsprozessen betroffenen Personen realistisch abbildet und wichtige Handlungsfelder für die Integrationsarbeit im Landkreis Freudenstadt aufzeigt. Die Stelle der Integrationsbeauftragten beim Landkreis ermöglicht, den Fokus auch auf Menschen mit Migrationshintergrund oder ausländischer Staatsangehörigkeit zu legen, die bereits seit längerer Zeit im Landkreis leben.

Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe und richtet sich an alle Menschen, die im Landkreis Freudenstadt leben und arbeiten. Die Integrationsarbeit im Landkreis soll dazu beitragen, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens über soziale und ethnische Grenzen hinweg zu verwirklichen und auf diese Weise das friedliche Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen sowie den Zusammenhalt der Gesellschaft zu sichern. Integrationsprozesse betreffen nicht nur Menschen mit Flucht-, Migrationshintergrund oder ausländischer Staatsangehörigkeit, sondern betreffen und verändern genauso Menschen, die in der Aufnahmegesellschaft geboren wurden oder schon länger in ihr leben.

Die Integrationsarbeit spielt in den verschiedensten Fachbereichen auch außerhalb klassischer Integrationsdienste eine Rolle und wird im Landkreis Freudenstadt von einer Vielzahl haupt- und ehrenamtlicher Akteurinnen und Akteure geleistet. Dazu zählen u.a. Städte und Gemeinden, Schulen, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Sprachkursträger, Wohlfahrtsverbände sowie ehrenamtliche Asylkreise.

Die Aufgabe der Integrationsbeauftragten des Landkreises ist es, regelmäßig den Kontakt zu diesen Akteurinnen und Akteuren zu pflegen, sie bei der Bündelung ihrer Ressourcen und Kompetenzen zu unterstützen und das Gesamtnetzwerk Integration zielgerichtet fortzuführen. Sie dient als zentrale Ansprechpartnerin für alle den Landkreis betreffenden strategischen und integrationspolitischen Belange. Ihre Arbeit soll dazu beitragen, Integration als Querschnittsaufgabe langfristig in der Kreisverwaltung zu verankern und die im Landkreis geleistete Integrationsarbeit für Öffentlichkeit und Zugewanderte sichtbar zu machen.

Ganz konkret stellen sich dabei folgende Aufgaben für die Integrationsbeauftragte dar:

- Funktion als zentrale Ansprechpartnerin durch Bündelung und Zurverfügungstellung von Informationen über Angebote, Strukturen und Bedarfslagen im Integrations- und Migrationsbereich des Landkreises.
- Strategische Netzwerkarbeit mit dem Ziel, durch Vernetzung der integrationsrelevanten Akteurinnen und Akteure Synergieeffekte zu erzeugen und Integration als dauerhafte Querschnittsaufgabe in verschiedenen Strukturen von Verwaltung und Regeldiensten zu verankern. Zu den regelmäßigen Netzwerkpartnerinnen gehören neben den Regeldiensten, Integrationsfachstellen und Verwaltungen innerhalb des Landkreises Freudenstadt auch institutionelle Anlaufstellen auf Landesebene (z.B. die Integrationsbeauftragten anderer Landkreise, Ansprechpartner/-innen im Landkreistag und Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, usw.).
- Konkrete Projektarbeit und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung und Würdigung der Integrationsarbeit im Landkreis Freudenstadt, meist in Kooperation mit weiteren Akteurinnen und Akteuren aus dem Integrationsbereich.
- Unterstützung der Ehrenamtlichen bei Fragen oder Herausforderungen im Integrationsbereich des Landkreises Freudenstadt. Durch die Ausrichtung der zwei Mal jährlich tagenden Plattform Ehrenamt wird seit 2018 der regelmäßige Austausch zwischen Haupt- und Ehrenamt gewährleistet. Auf operativer Ebene sind die Ehrenamtlichen mit den Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern sowie mit den Flüchtlingssozialbetreuerinnen und Flüchtlingssozialbetreuern vernetzt. Mit diesen findet im Rahmen der Betreuung von Einzelfällen häufig eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung statt.

Mitwirkung in der Steuerungsgruppe des Nachhaltigkeitsprojektes „NI-Prozesse“

Seit 2019 wird im Landratsamt Freudenstadt das Förderprojekt „NI-Prozesse“ umgesetzt. In Folge des Pilotprojektes, dessen Träger das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ist, werden ab 2019 bis 2022 verschiedene Prozesse im Landkreis installiert mit dem Ziel, in Abstimmung zwischen Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft ein Leitbild zur nachhaltigen Kreisentwicklung zu entwickeln. Durch das Projekt sollen nachhaltige Entwicklungen in den Handlungsfeldern Ökologie, Wirtschaft und Arbeit, Soziales und Verwaltung gefördert werden, um den Landkreis auf lange Sicht für zukünftige Herausforderungen zu stärken, die sich z.B. aus dem demografischen Wandel ergeben. Hierzu wird innerhalb des Projektes ein Katalog mit Leitlinien und Maßnahmen entwickelt, die in den jeweiligen Handlungsfeldern umgesetzt und auch nach Abschluss des Projektes fortgeführt werden können.

Die Integrationsbeauftragte ist Mitglied der Steuerungsgruppe des Projektes und vertritt dort die Belange aus dem Integrations- und Migrationsbereich. Die Steuerungsgruppe ist ressortübergreifend mit Mitarbeiterinnen

und Mitarbeitern des Landratsamtes besetzt, steuert den Projektverlauf inhaltlich und organisatorisch und erarbeitet Vorschläge für Leitsätze, Handlungsfelder und Maßnahmen, die anschließend von weiteren Projektbeteiligten aus Politik und Gesellschaft verarbeitet werden. Eine dieser Akteursgruppen ist der Nachhaltigkeitsbeirat, der aus ca. 40 verwaltungsexternen Mitgliedern aus Kommunen und Gesellschaft besteht und der die Vorschläge aus der Steuerungsgruppe ausarbeitet bzw. erweitert.

Im Jahr 2019 wurde der Projektverlauf geplant, die verschiedenen Projektgruppen besetzt und erste Sitzungen von Steuerungsgruppe und Nachhaltigkeitsbeirat durchgeführt, in denen ein Pool mit ersten Maßnahmevorschlägen und ein Leitbildkonzept erarbeitet wurde. Das Projekt konnte im Jahr 2020 wegen der gebotenen Kontaktbeschränkungen nur eingeschränkt fortgeführt werden.

Spracherwerb und Integration in Arbeit

Der Spracherwerb ist eines der wichtigsten Handlungsfelder in der Integrationsarbeit. Für den Spracherwerb von Menschen mit Migrationshintergrund oder ausländischer Staatsangehörigkeit werden bundeseinheitlich Integrationskurse sowie Sprachkurse für die berufsbezogene Sprachkursförderung angeboten. Je nach Herkunftsland und Aufenthaltsstatus erfolgt eine Verpflichtung der Ausländerinnen und Ausländer zur Teilnahme an einem Integrationskurs. Die Kosten für die Integrationskurse werden bei entsprechender Berechtigung und mangelndem Einkommen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übernommen. Neben der Unterrichtung in Wortschatz und Grammatik werden in den Kursen ebenfalls Kenntnisse der deutschen Geschichte, Gesellschaft und Kultur vermittelt. Die Berufssprachkurse fördern Sprachkenntnisse auf einem höheren Niveau und sollen die Chancen der Ausländerinnen und Ausländer auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt verbessern. Eine Berechtigung für die Berufssprachkurse wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder die Agentur für Arbeit erteilt. Im Landkreis Freudenstadt ist die Kreisvolkshochschule zugelassener Sprachkursträger. Daneben gibt es eine Reihe weitere Träger im Landkreis, die niederschwellige Sprachkurse für Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund anbieten.

Das Land gewährt dem Landkreis für jede Asylantragstellerin und jeden Asylbeantragsteller unabhängig von den Integrations- und Berufssprachkursen einen Betrag von ca. 100 EUR für den Spracherwerb von Geflüchteten. Der Landkreis stockt diese Gelder durch Beschluss des Kreistages vom 15.12.2014 in gleicher Höhe, maximal bis zu 33.300 EUR pro Jahr, auf. Mit diesen zur Verfügung stehenden Geldern fördert der Landkreis den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Sprachunterricht für geflüchtete Menschen. Dabei werden Zuschüsse zu Sprachprojekten gewährt (Kofinanzierung), eine Vergütung für Honorarkräfte ermöglicht, die Beschaffung von Lehrmaterial bezuschusst und teilweise Fahrtkosten zu Sprachkursen übernommen.

Die Planung und Durchführung von Sprachkursen beruhte im Jahr 2020 hauptsächlich auf der Einzelinitiative der Träger. Eine gemeinsame Strategie von Trägern und Verwaltung zur Sprachkursförderung auf Landkreisebene existiert bisher nicht. Um gewährleisten zu können, dass das Sprachkursangebot alle im Landkreis benötigten Sprachkursarten abdeckt und für alle Zielgruppen erreichbar ist, müssen die in der Praxis vorhandenen Bedarfe und Zielgruppen sowie die Ressourcen und Möglichkeiten der zur Verfügung stehenden Kurs-träger (z.B. Räumlichkeiten) aber den an der Kursplanung und -Durchführung Beteiligten bekannt sein. Dies ist nur möglich, wenn alle Akteurinnen und Akteure regelmäßig zusammenkommen und im Hinblick auf die Planung und Umsetzung von Kursen zusammenarbeiten. Um diese Art der Zusammenarbeit zukünftig möglich zu machen, hat die Integrationsbeauftragte 2019 das Netzwerk zur „Sprach- und Integrationskursförderung im Landkreis Freudenstadt“ (I.S.F.) einberufen. Das Netzwerk richtet sich an alle behördlichen, institutionellen und ehrenamtlichen Stellen, die an der Entwicklung von Kursangeboten beteiligt sind und/oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer in solche vermitteln. Das Netzwerk soll ihnen zukünftig einen festen Raum für

den Austausch bieten, Transparenz in der Sprachkurslandschaft schaffen und die bedarfsorientierte Abstimmung neuer Kursangebote fördern.

Für die Integration in Arbeit sind das Jobcenter bei geflüchteten Menschen mit Anerkennung und die Agentur für Arbeit für Menschen im Asylverfahren verantwortlich. Die Behörden stehen mit dem Amt für Migration und Flüchtlinge des Landkreises sowie den weiteren Beteiligten (Handwerkskammer, IHK, Firmen, Bildungsträger etc.) im engen Austausch. Im Rahmen von Maßnahmen des Jobcenters und der Agentur für Arbeit findet zusätzlich zur Integration in den Arbeitsmarkt die berufsbezogene Vermittlung von Deutschkenntnissen statt.

Sachgebiet 23.30 – Ausländerbehörde, Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit und Asylbewerberleistungen

Vorbemerkungen und Aufbau des Sachgebietes

Das Sachgebiet 23.30 ist organisatorisch in die Aufgabengebiete Ausländerbehörde, Asylbewerberleistungen, Personenstandswesen, Standesamtsaufsicht sowie Staatsangehörigkeitswesen aufgeteilt. Die Rückkehrberatungsstelle ist ebenfalls dem Sachgebiet 23.30 zugeordnet. Das Sachgebiet 23.30 wird sowohl durch die Wahrnehmung von ordnungsrechtlichen als auch von leistungsrechtlichen Aufgaben geprägt. Das Landratsamt handelt hier als untere Verwaltungsbehörde.

Neben der Ausländerbehörde des Landratsamtes nehmen zudem die Großen Kreisstädte Freudenstadt und Horb am Neckar mit eigenen Ausländerbehörden diese Aufgabe wahr. Der Landkreis ist mit seiner Ausländerbehörde für die Städte und Gemeinden Alpirsbach, Baiersbronn, Dornstetten, Glatten, Grömbach, Loßburg, Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Waldachtal und Wörnersberg zuständig. Die Große Kreisstadt Freudenstadt übernimmt die Aufgaben für Bad Rippoldsau-Schapbach, Freudenstadt und Seewald und die Große Kreisstadt Horb am Neckar für Empfingen, Eutingen und Horb.

Für den gesamten Landkreis werden im Sachgebiet 23.30 ordnungsrechtliche Aufgaben im Personenstandswesen und der Standesamtsaufsicht sowie im Staatsangehörigkeitswesen wahrgenommen.

Im Sachgebiet 23.30 ist ebenfalls die Leistungssachbearbeitung im Bereich der Asylbewerberleistungen angesiedelt. Damit sind alle wesentlichen sachbearbeitenden Aufgabenbereiche im Amt für Migration und Flüchtlinge in diesem Sachgebiet vereint. Hieraus ergeben sich diverse Synergieeffekte, z. B. durch einen intensiveren Austausch zwischen der Ausländerbehörde und der Leistungssachbearbeitung.

Ausländerbehörde – Allgemeines Ausländerwesen und Asylwesen

Im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde des Landkreises leben ca. 6.360 Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, davon ca. 900 Personen mit Fluchthintergrund. Für diese Personen nimmt die Ausländerbehörde insbesondere Aufgaben auf der Grundlage des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes wahr. Diese Rechtsgebiete unterliegen einem stetigen Wandel mit immer kürzer werdenden Zyklen und stellen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daher vor besondere Herausforderungen. Im Aufgabengebiet sind vielfältige europarechtliche Regelungen, diverse Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie umfangreiche Rechtsprechung zu beachten. Aufgrund des Aufgabenumfanges ist die Ausländerbehörde in zwei Aufgabengebiete, das allgemeine Ausländerwesen und das Asylwesen, aufgeteilt.

Der Kundenkreis des allgemeinen Ausländerwesens erstreckt sich von hier lebenden EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen über Ausländer, die künftig in der Bundesrepublik Deutschland leben möchten und hierfür mit einem Visum in die Bundesrepublik Deutschland einreisen bis hin zu Ausländern, die als Touristen ins Bundesgebiet reisen oder Ausländern, die hier einer legalen oder illegalen Beschäftigung nachgehen.

Im Allgemeinen Ausländerwesen werden u. a. folgende Angelegenheiten und Dienstleistungen bearbeitet:

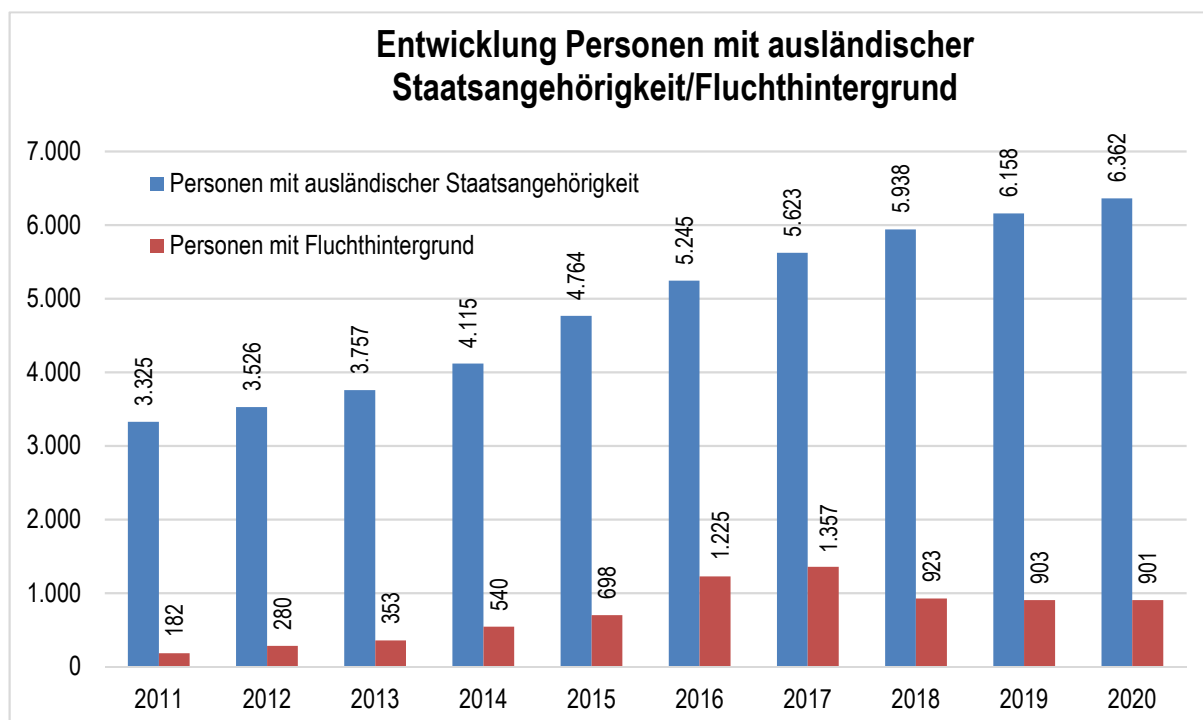
- Erteilung/Versagung von Aufenthaltstiteln, insbesondere zur Ausbildung, Erwerbstätigkeit, aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie aus familiären Gründen
- Entscheidung über eine befristete Aufenthaltserlaubnis u. a. für Au-Pair-Beschäftigte, Auszubildende, Studierende, hochqualifizierte Fachkräfte
- Familiennachzug sowie Einladungen von Ausländern für ihre Familienangehörigen aus Drittstaaten

- Prüfung der Abgabe einer Verpflichtungserklärung für die befristete Einreise von Ausländern
- Entscheidung über eine Niederlassungserlaubnis (dauerhaftes Aufenthaltsrecht)
- Beteiligung im Visumverfahren
- Prüfung von Freizügigkeitsvoraussetzungen für EU-Bürger
- Ausweisungen und Beendigungen von Aufenthalten, z.B. aufgrund von Straftaten, illegaler Einreise, etc.

Zum 01.03.2020 ist das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) in Kraft getreten. Dadurch haben sich die gesetzlichen Regelungen für den Aufenthalt und die Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten geändert. Zu den wesentlichen Neuerungen gehört die Einführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens. Durch verkürzte Bearbeitungsfristen soll die Einreise von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten beschleunigt werden. Arbeitgeber können mit einer Vollmacht der Fachkraft das beschleunigte Fachkräfteverfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

Im Zusammenhang mit der Einführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens gingen viele Anfragen, hauptsächlich von kleineren Firmen, bei der Ausländerbehörde ein und es wurden 34 Beratungsgespräche geführt. Eine Vereinbarung zur Durchführung des Verfahrens wurde in vier Fällen abgeschlossen und eine Vorabzustimmung ebenfalls in vier Fällen erteilt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde sind mit den anderen Sachgebieten des Amtes für Migration und Flüchtlinge aufgrund der vielen Überschneidungen eng vernetzt. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den deutschen Auslandsvertretungen, der Agentur für Arbeit, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, der (Kriminal)Polizei, den örtlichen Arbeitgebern und den anderen Ausländerbehörden gewährleistet die ganzheitliche, professionelle Arbeit.



In den Zuständigkeitsbereich des Aufgabengebietes Asylwesen fallen alle Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, dem Landkreis Freudenstadt zugewiesen wurden bzw. sich hier rechtmäßig gewöhnlich aufhalten. Das Asylrecht für politisch Verfolgte ist in Deutschland ein im Grundgesetz verankertes Grundrecht. Im weitergehenden Sinne wird unter dem Asylrecht auch die Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer

Flüchtlingskonvention und die Feststellung von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten für subsidiär Schutzberechtigte verstanden, die im Regelfall ebenfalls im Asylverfahren und ohne besonderen weiteren Antrag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitgeprüft wird.

Die Flüchtlingsaufnahme ist eine Querschnittsaufgabe, die unterschiedliche gesellschaftliche Bereiche betrifft und damit auch unterschiedliche behördliche Zuständigkeiten begründet. Die Durchführung des Asylverfahrens als solches liegt im Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist für weitere Aufgabeninhalte, wie z. B. die Entscheidung über Abschiebungen und deren Vollzug sowie die Entscheidung über die Arbeitsgenehmigung für abgelehnte Asylbewerber zuständig.

Im Asylwesen der Ausländerbehörde des Landratsamtes werden u. a. folgende Angelegenheiten und Dienstleistungen bearbeitet:

- Prüfung und Erteilung von Aufenthaltsgestattungen für Asylbewerber
- Prüfung der Anträge auf Familiennachzug
- Ausstellung von Duldungen an Personen, deren Aufenthalt nach erfolglos abgeschlossenem Asylverfahren geduldet wird
- Erteilung/Änderung/Aufhebung von Wohnsitzauflagen
- Ansprechpartner für alle rechtlichen Fragen der Asylbewerber

Derzeit sind zwei Trends dahingehend zu erkennen, als zum einen die Flüchtlingszahlen (Bereich Asyl) stagnieren, zum anderen jedoch die Zahl der Ausländer (EU-Bürger und Drittstaatsangehörige), die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, um beispielsweise zu arbeiten, eine Ausbildung zu beginnen oder zu studieren, konstant steigt.

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

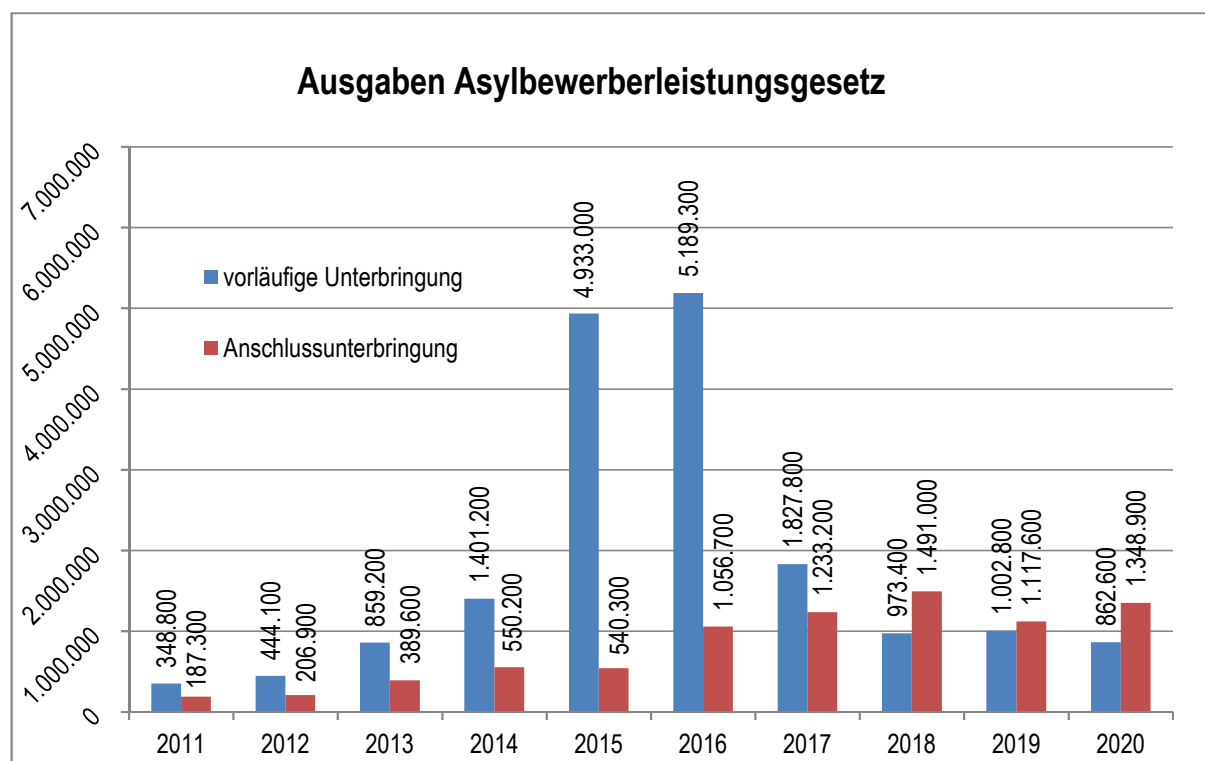
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten Personen während der Dauer des Asylverfahrens sowie nach einer Ablehnung des Asylantrages. Bei einer Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) über das Jobcenter bzw. dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) über das Sozialamt. Einkommen und Vermögen sind vorrangig vor dem Bezug von Leistungen einzusetzen.

Die Leistungssätze des Asylbewerberleistungsgesetzes orientieren sich in der Folge eines entsprechenden Urteils des Bundesverfassungsgerichtes an der Systematik für Leistungsberechtigte nach dem SGB II/SGB XII. Die Leistungen werden in der vorläufigen Unterbringung grundsätzlich teils in Geldform (z. B. für Lebensmittel, Bekleidung, Fahrtkosten mit dem ÖPNV, Telekommunikation) und teils in Form von Sachleistungen (z. B. Unterkunft, Hausrat) erbracht. Der Gesetzgeber hat 2019 entschieden, dass das Zusammenleben in einer Sammelunterkunft ein gemeinsames Haushalten auch für alleinstehende erwachsene Leistungsberechtigte ermöglicht und dadurch ein geringerer Leistungsanspruch vergleichbar einem Paarhaushalt besteht.

In Bezug auf Leistungen bei Krankheit werden die Kosten für die Krankenbehandlung maximal bis zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Insbesondere in den ersten Monaten des Aufenthaltes in Deutschland ist die Übernahme von Krankenbehandlungskosten auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände begrenzt. Auch bei einem längeren Aufenthalt können die Leistungen eingeschränkt sein und unter dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben.

Der Gesetzgeber sieht Leistungskürzungen vor, wenn z. B. abgelehnte Asylbewerber aus eigenem Verschulden nicht ausreichend bei der Aufklärung ihrer Identität mitwirken. Diese Personen erhalten lediglich verminderte Leistungen zur Abdeckung der Bedarfe für Lebensmittel und Gesundheitspflege.

Die Leistungsausgaben haben sich entsprechend der Entwicklung der Flüchtlingszahlen in den letzten Jahren verändert. Da die Zahl der Personen in der vorläufigen Unterbringung stark zurückgegangen ist, haben sich auch die entsprechenden Leistungsaufwendungen verringert. Gleichzeitig ist die Zahl der Personen in der rechtlichen Anschlussunterbringung gestiegen, mit dem Effekt, dass die Aufwendungen der Anschlussunterbringung höher sind als für die vorläufige Unterbringung. In der nachfolgenden Übersicht sind die Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aufgeführt. Hinzuzurechnen sind die Sachaufwendungen für die Unterbringung der Personen in den Liegenschaften des Landkreises.



Für das Jahr 2021 ist derzeit mindestens mit einer Verstetigung der Höhe der Aufwendungen zu rechnen. Die Entwicklung ist weiterhin von vielen Unsicherheitsfaktoren, beginnend bei der Anzahl der Leistungsberechtigten im Landkreis bis hin zur Entziehung einer Arbeitserlaubnis durch das Land, geprägt.

Personenstandswesen, Standesamtsaufsicht

Die Standesamtsaufsicht ist Ansprechpartner für alle Standesämter im Landkreis Freudenstadt (einschließlich der Großen Kreisstädte Freudenstadt und Horb) und entscheidet über vorlagepflichtige Vorgänge. In enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Standesämtern werden schwierige Fälle besprochen, Rechtsauffassungen erörtert und rechtlich unklare Fälle gelöst. Die Standesamtsaufsicht organisiert gemeinsam mit dem Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Baden-Württemberg regelmäßige Tagungen zur Fortbildung der Standesbeamten im Landkreis.

Zusätzlich prüft die Standesamtsaufsicht die örtlichen Standesämter im Rahmen der Fachaufsicht in einem Turnus von fünf Jahren. Die Prüfberichte werden sowohl dem geprüften Standesamt, als auch dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Verfügung gestellt.

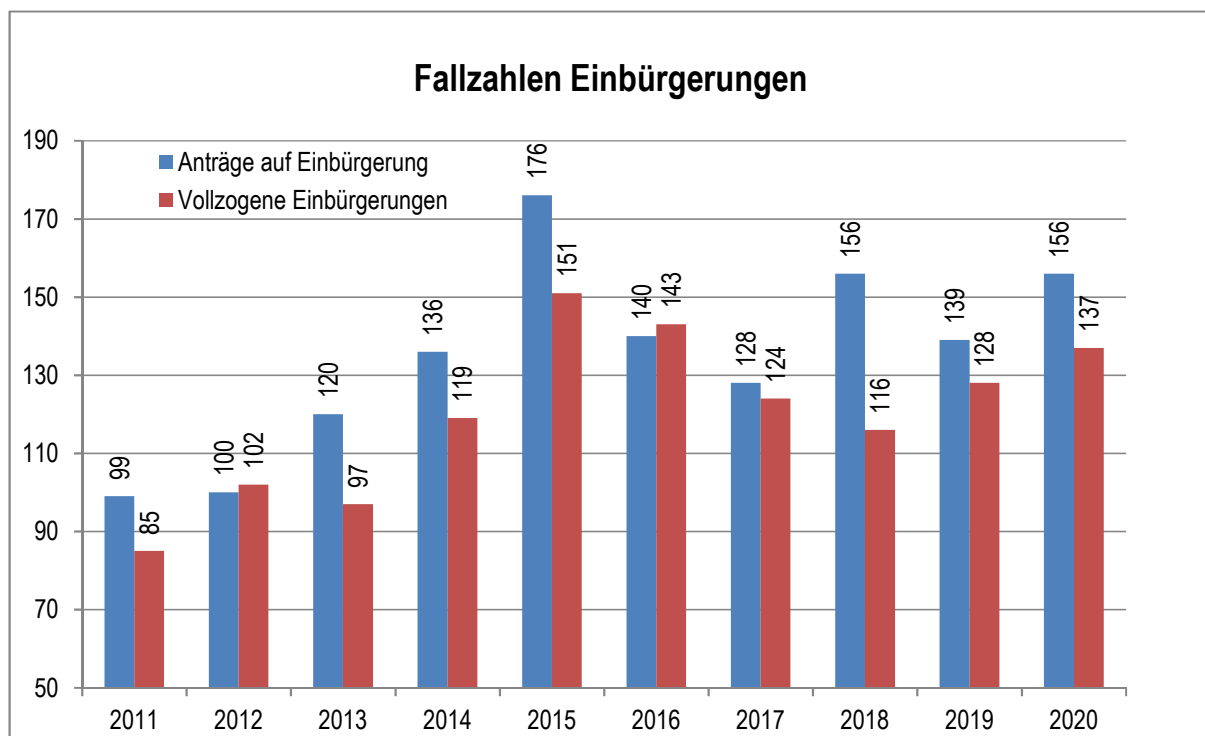
Außer für die Bereiche der Standesämter der Großen Kreisstädte Freudenstadt und Horb wird im Personenstandswesen über Anträge auf Namensänderungen in eigener Zuständigkeit entschieden.

Staatsangehörigkeitswesen

Die deutsche Staatsbürgerschaft verliehen zu bekommen ist für viele Ausländer ein großer Wunsch. Das Landratsamt ist für die Bearbeitung von Anträgen auf Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen verantwortlich. Die Einbürgerung setzt eine genaue Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, die im Staatsangehörigkeitsgesetz geregelt sind, voraus. Zu den Voraussetzungen gehören u. a. ein langjähriger Aufenthalt in Deutschland, das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, die Sicherstellung des Lebensunterhaltes aus eigenen Kräften und das Fehlen relevanter Einträge im Polizeilichen Führungszeugnis.

Die Differenz zwischen eingegangenen Anträgen auf Einbürgerung und vollzogenen Einbürgerungen in der nachfolgenden Übersicht ist damit zu erklären, dass die Einbürgerungsbewerber vor einer Einbürgerung die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit des anderen Staates beantragen und genehmigt bekommen müssen (Ausnahme: EU-Staatsangehörige). Dieses Verfahren der Entlassung in den Heimatländern kann sich (je nach Staatsangehörigkeit) mehrere Jahre ziehen.

Das Statistische Landesamt stellt für das Jahr 2020 einen Rückgang der Zahl der Einbürgerungen in Baden-Württemberg gegenüber dem Vorjahr um rund 17 % fest. Dieser Rückgang war im Landkreis Freudenstadt nicht erkennbar. Hier hat sich die Zahl der Einbürgerungen gegenüber dem Vorjahr sogar leicht erhöht.



Deutsche Staatsangehörige können die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises beantragen. Mit der Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises wird festgestellt, dass der/die Inhaber/in am Tag der Ausstellung die deutsche Staatsangehörigkeit hat. In diesem Bereich werden gelegentlich Anträge von Personen aus dem „Reichsbürger“-Milieu eingereicht, die eine Bestätigung nach längst nicht mehr gültigen Gesetzen begehren. Den Anträgen kann dann nicht entsprochen werden.

Rückkehrberatungsstelle des Landkreises Freudenstadt

Die Rückkehrberatungsstelle des Landkreises soll die freiwillige Rückkehr von Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in ihre Heimatländer fördern und Rückkehrinteressierte beraten. Für Rückkehrwillige sind Zuwendungen (Reintegrationshilfen) aus Mitteln des Landkreises, des Landes und des Bundes möglich. Die Rückkehrberatungsstelle wird von Seiten des Landes durch die Übernahme von 50 Prozent der entstehenden Aufwendungen gefördert. Aktuell ist die Rückkehrberatungsstelle mit einer Vollzeitstelle, aufgeteilt auf zwei Mitarbeiterinnen, besetzt.

Die Gruppe der abgelehnten Asylbewerber steht bei der Arbeit der Rückkehrberatungsstelle besonders im Fokus. Die Zahl der freiwilligen Ausreisen aus diesem Personenkreis ist seit 2017 deutlich rückläufig. Ursächlich dafür ist, dass in den Jahren 2015 und 2016 große Kontingente, in erster Linie aus dem Westbalkan, freiwillig zurückgereist sind. Die noch verbliebenen bzw. zwischenzeitlich neu dazugekommenen abgelehnten Asylbewerber befinden sich immer noch häufig in Klageverfahren gegen die Ablehnung und hoffen auf ein Bleiberecht. Dies hat sich auch über das Jahr 2020 fortgesetzt und ist landesweit zu beobachten.

Bei der Gewährung von finanziellen Reintegrationshilfen für die Rückkehrer in das Heimatland wird strikt darauf geachtet, dass nur in erforderlicher Höhe Mittel bereitgestellt werden. Zudem werden vorrangig Förderprogramme des Bundes oder Landes genutzt, bevor auf Kreismittel zurückgegriffen wird. Durch die Reintegrationshilfen soll kein Anreiz für die Einreise nach Deutschland geschaffen werden. Oftmals werden daher nur die Kosten für die Rückreise sowie ein Taschengeld für die Reise übernommen.

Jede freiwillige Rückreise vermeidet bei abgelehnten Asylbewerbern eine für alle Beteiligten belastende Abschiebung. Da Personen mit einer Ablehnung des Asylantrages oftmals Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, erspart jede freiwillige Rückreise öffentliche Mittel.

Dennoch gibt es Personen, die sich nicht für eine freiwillige Rückkehr entscheiden wollen oder können. Diese Personen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zwangsweise in ihre Heimatländer abgeschoben. Davon unabhängig gibt es weitere Personen, die auf eine Förderung verzichten und in Eigenregie in das Heimatland zurückreisen.

Kontakt für Rückfragen

Amt für Migration und Flüchtlinge
Amtsleitung Herr Geigl
Telefon: 07441 920-6170
Fax: 07441 920-996170
Mail: geigl@kreis-fds.de